Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 39 (1977)

Heft: 4

Rubrik: Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum

Strassenverkehr (VZV)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- 6. Im Leerzustand und wenn die volle Nutzlast gleichmässig verteilt ist, muss beim Einachsanhänger der Schwerpunkt vor der Achse liegen und beim Zweiachsanhänger jede Achse wenigstens 20 Prozent des Betriebsgewichtes tragen. Bei vollbeladenen Sattelanhängern, an leichten Sattelschleppern muss mindestens ein Drittel des Gesamtgewichtes auf dem Zugwagen ruhen. (Art. 64, Abs. 2)
- 7. Der **Typenprüfung** unterstehen die Motorwagen (auch landw. Motorfahrzeuge) und ihre Fahrge-

- stelle, die Motorräder, die Kleinmotorräder, die Motorfahrräder sowie die gewerblichen Anhänger und ihre Fahrgestelle. (Art. 81, Abs. 1)
- 8. Einer amtlichen Nachprüfung sind zu unterziehen:
 - a) jedes Jahr: die leichten Motorwagen zum gewerbsmässigen Personentransport...
 - b) alle drei Jahre: die übrigen immatrikulierten Motorfahrzeuge (auch landw. Motorfahrzeuge) und Anhänger (ausgenommen die Arbeitsanhänger der Feuerwehr und des Zivilschutzes. (Art. 83, Abs. 1)

Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)

Nach einer überaus langen «Brutzeit» von mehr als 3 Jahren, ist die VZV am 27. Oktober 1976 endlich «aus dem Ei gehüpft» und die gedruckte Broschüre gelangte am 15. Dezember 1976 zum Versand. Angesichts der komplizierten Materie muss für diese lange Frist Verständnis aufgebracht werden. Allerdings könnte man bemerken, dass nicht unbedingt alles geregelt werden muss.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Landwirte mit dem Ergebnis zu frieden sein dürfen. Sozusagen alle Punkte unserer Eingabe vom 27. September 1973 wurden berücksichtigt:

- Für die landw. Motorfahrzeuge wurde eine eigene Führerausweis-Kategorie beibehalten, nämlich neu G (früher L). (Art. 3, Abs. 1)
- Die Führer landw. Ausnahmefahrzeuge benötigen den Führerausweis Kat. F. (Art. 3, Abs. 2)
- Der Bewerber des Führerausweises Kat. F muss eine praktische Prüfung ablegen. Es ist ein Lernfahrausweis erforderlich. (Art. 14, Abs. 2)
- 4. Die Fahrer landw. Motorfahrzeuge benötigen keinen Lernfahrausweis. (Art. 4, Abs. 1c)
- Personen, die einen Motoreinachser ohne Anhänger (Sitzanhänger = Anhänger) zu Fuss führen, benötigen keinen Führerausweis. (Art. 4, Abs. 2a)
- Das Mindestalter für das Führen landw. Motorfahrzeuge wurde bei 14 Jahren (erfüllt) belassen. (Art. 5, Abs. 1a)

- Für die Fahrer landw. Motorfahrzeuge ist nach wie vor eine vereinfachte theoretische Führerprüfung vorgesehen. (Art. 18, Abs. 2a und Art. 20, Abs. 5)
- 8. Für die Führer landw. Motorfahrzeuge (ohne Ausnahmefahrzeuge) wird auf eine **praktische Führer- prüfung verzichtet.** (Art. 18, Abs. 2a)
- 9. Das Mindestalter für Führer landw. Ausnahmefahrzeuge (z. B. Mähdrescher > 2,5 m Breite) beträgt 16 Jahre (Kat. F). (Art. 5, Abs. 16)
- Besitzer des Führerausweises Kat. L (bisher) dürfen nach vollendetem 16. Altersjahr ohne Prüfung landw. Ausnahmefahrzeuge führen (Übergangsbestimmung). (Art. 151, Abs. 1)
- Die Ausbildung zum Erwerb des Führerausweises der Kat. G erfordert nach wie vor keinen Fahrlehrerausweis. (Art. 47, Abs. 3)
- Fahrzeugausweise müssen bei landw. Fahrzeugen auf Fahrten zwischen Hof, Feld und Wald nicht mitgeführt werden. (Art. 71, Abs. 4)
- 13. Führerausweise müssen auf allen Fahrten mitgeführt werden. (SVG Art. 10, Abs. 2 und 4)
- Die landw. Anhänger benötigen weder Fahrzeugausweis, noch Kontrollschilder unter Ausschluss der Ausnahmeanhänger. (Art. 72, Abs. 1c)
- Der Verzicht auf den Fahrzeugausweis befreit die landw. Anhänger von der Typenprüfung. (Art. 72, Abs. 1c)

(Fortsetzung auf Seite 238)





Hier ist wegweisende Schilter-Technik mit robuster Bauart ver-

eint. Das bedeutet für Sie: wirtschaftliches, sicheres Arbeiten, vielfältigste Aufgaben mühelos meistern. Die praxisgerechte Konzeption garantiert zudem für Zuverlässigkeit und lange Lebensdauer. Das zahlt sich.



Der meistgekaufte Schilter-Universaltraktor. Mit dem vor

teilhaften Preis-/Leistungsverhältnis. Das bedeutet für Sie: meh Arbeit leisten in kürzerer Zeit. Und dies mit weniger Kosten. Ein Traktor also, der nicht nur univers sondern auch wirklich preisgünst ist. Zu Ihrem Vorteil.

1d/4690000-



Motor-, Weg- und Stationär-Heckzapfwelle. 13 wählbare Drehzahlen

Hydromechanische Allradlenkung, Hinterradlenkung arretierbar





SCHILTER 6502

T 6502

Verlangen Sie jetzt einen Prospekt über den Komfort-Traktor.

APPLICATION OF THE PARTY OF THE

Bei uns oder Ihrem Schilter-Vertreter.

- «Für de guet Service bin i do»
- Name
- Adresse
- PLZ/Ort

Maschinenfabrik Schilter AG

- Abteilung UT
 - 6370 Stans
- Telefon 041 61 16 44

SCHILTER

(Fortsetzung von Seite 235)

16. Bisherigen Führern landw. Motorfahrzeuge, die nicht im Besitze des Führerausweises irgend einer Kategorie sind, wird der nach der VZV erforderliche Führerausweis ohne Prüfung abgegeben, sofern sie sich innerhalb von fünf Jahren, d. h. vor dem 31. Dezember 1981 darum bewerben. (Art. 151, Abs. 1e)

Wichtig sind noch folgende Bestimmungen

- 17. Wer ein Motorfahrrad fährt, bedarf des Führerausweises nach Anhang 10 (I 12 S. 107). Dies gilt nicht für Personen, die den Führerausweis irgendeiner Kategorie nach Artikel 3 besitzen. (Art. 27, Abs. 1)
- Der Entzug des Führerausweises für eine bestimmte Kategorie hat den Entzug des Ausweises für alle Motorfahrzeugkategorien zur Folge (also auch landwirtschaftliche). (Art. 34, Abs. 1)
- 19. Die unter Punkt 17 hievor angeführte Regel gilt nicht, wenn der Führerausweis aus medizinischen Gründen nur für eine bestimmte Kategorie entzogen werden muss oder wenn der Führerausweis der Kategorie B 1 oder D 1 nicht aus Verkehrssicherheitsgründen, sondern aus gewerbepolizeilichen Gründen entzogen wird. (Art. 34, Abs. 1)
- 20. Sicherungsentzüge von Führerausweisen dienen der Sicherung des Verkehrs vor ungeeigneten Führern. Sie werden verfügt, wenn der Führer aus medizinischen oder charakterlichen Gründen, wegen Trunksucht oder anderen Süchten oder wegen einer anderen Unfähigkeit zum Führen von Motorfahrzeugen nicht geeignet ist. (Art. 30, Abs. 1)
- 21. Warnungsentzüge wegen Verletzung von Verkehrsvorschriften dienen der Besserung des Führers und der Bekämpfung von Rückfällen. (Art. 30, Abs. 2)
- 22. Der Führerausweis ist auf der Stelle abzunehmen, wenn der Führer
 - a) offensichtlich angetrunken ist oder einen durch Atemprobe ermittelten Alkoholgehalt von 0,8 und mehr Gewichtspromillen aufweist;
 - b) offensichtlich **übermüdet** oder aus andern Gründen fahrunfähig ist;

 c) die geforderte Brille oder die Kontaktschalen nicht bei sich hat.

(Art. 38, Abs. 1)

- 23. Wird bei einer Prüfung oder Kontrolle festgestellt, dass Fahrzeuge, die nach Art. 72 keinen Fahrzeugausweis benötigen, nicht betriebssicher oder nicht in vorschriftsgemässem Zustand sind, so kann die Behörde deren Weiterverwendung bis zur Behebung der Mängel verbieten. Die Sicherstellung solcher Fahrzeuge richtet sich nach Art. 84, Abs. 4 BAV. (Art. 109)
- 24. Wer ein Motorfahrzeug, für das ein Führerausweis nicht erforderlich ist, trotz Fahrverbot führt, wird mit Haft und mit Busse bestraft. (Art. 143, Abs. 2)
- 25. Mit Bewilligung der kantonalen Behörde können Anhänger, landw. Motorfahrzeuge und Arbeitsmotorwagen, die mit einem Händlerschild versehen sind, dem Kaufinteressenten zum Anprobieren überlassen werden. Die Bewilligung ist im einzelnen Falle auf höchstens 30 Tage zu befristen und kann nicht verlängert werden. (Art. 25, Abs. 3)

Für die Fahrer landw. Motorfahrzeuge, die nicht im Besitze eines Führerausweises der Kategorie L sind, machen wir ganz besonders auf den Punkt 16 aufmerksam. Sie müssen sich vor dem 31. Dezember 1981 um den Führerausweis der Kat. G (ohne Prüfung) bewerben. Wir empfehlen, dies erst im Verlaufe des nächsten Jahres zu tun, weil die Strassenverkehrsämter zur Zeit wegen der Einführung neuer Ausweise überlastet sind.

Besondere Beachtung verdient auch der Punkt 18.

Das Zentralsekretariat SVLT

«Schweizer LANDTECHNIK»

Administration: Sekretariat des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik-SVLT, Altenburgerstrasse 25, 5200 Brugg/AG, Tel. 056 - 41 20 22, Postcheck 80 - 32608 Zürich — Postadresse «Schweizer Landtechnik», Postfach 210, 5200 Brugg/AG. Inseratenregie: Hofmann-Annoncen, Postfach 16, 8162 Steinmaur/ZH — Tel. 01 - 853 1922 - 24. Erscheint jährlich 15 Mal. Abonnementspreis Fr. 16.50. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitschrift gratis zugestellt. Abdruck verboten. Druck: Schill & Cie. AG, 6000 Luzern.

Die Nr. 5/77 erscheint am 24. März 1977

Schluss der Inseratenannahme ist am 10. März 1977 Hofmann-Annoncen, Postfach 16, 8162 Steinmaur ZH Telefon (01) 853 1922 - 24